A1

Antrag

Bundesjugendwerkskonferenz 2022

Initiator*innen: Bundesjugendwerk der AWO e.V.

Titel: **Satzungsänderung**

Antragstext

Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen:

Die Satzung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt e. V. wird wie folgt geändert:

1. 1. In § 2 Abs. 1 wird hinzugefügt:

„Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.“

2. In § 3 Abs. 1 heißt es:

„Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Landes- und Bezirksjugendwerke, sowie Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke, sofern diese über keine Landes- oder Bezirksjugendwerke in ihrem Bundesland verfügen.

3. In § 5 Abs. 2 wird geändert:

„Die Bundesjugendwerkskonferenz ist durch den Bundesjugendwerksvorstand mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung erfolgt an

die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder mit unsignierter E-Mail an die Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mailadresse. Der Vorstand kann außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

Die Bundesjugendwerkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung erhalten die Mitglieder die Zugangsdaten an ihre zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten – außer Delegierten - zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs Wochen mit der gleichen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist einzuberufen. Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht; darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.“

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus:

a) den Delegierten des Bundesjugendwerksausschusses,

b) je einem*einer Delegierten jedes Landesjugendwerkes mit angeschlossenen Bezirksjugendwerken,

c) den Delegierten der Bezirksjugendwerke,

d) den Delegierten der Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke.

e) je einem*einer Delegierten der Kreis-, Orts-, und Stadtjugendwerke, soweit diese nicht einem Landes- oder Bezirksjugendwerk angeschlossen sind.

Die unter § 5 Abs. 3 c) und d) benannten Bezirksjugendwerke und

Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke können jeweils bis zu

- 3 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 0 bis 5 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken
- 4 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 6 bis 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken
- 5 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei über 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerken

melden.“

5. In § 5 Abs. 4 S. 1 wird geändert:

„Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz vorgelegt werden.“

6. In § 6 Abs. 2 wird hinzugefügt:

„Der Bundesjugendwerksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 2 Abs. 3 entsprechend.“

7. 7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts. Scheidet zwischen zwei Bundesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu berufen (Kooptation).

8. In § 7 Abs. 3 wird hinzugefügt:

„Die Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden.“

9. Ergänzt wird § 11:

„§ 11 Ergänzung zur Satzungsermächtigung“

Der Vorstand i. S. v. § 25 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Bundesjugendwerks auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften nach Genehmigung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (§ 9) zu ändern und zu ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Mitgliedsgliederungen im nachfolgenden Bundesjugendwerksausschuss, spätestens mit der Einladung zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz zu unterrichten und diese Satzungsänderung auf die Tagesordnung dieser Bundesjugendwerkskonferenz zu setzen.

Begründung

Zu 1.: Zur einheitlichen Handhabung wurden die Begriffe Landes- und Bezirksjugendwerke in der Aufzählung getauscht.

Zu 2.: Die Satzung sieht bisher eine postalische Einladung der Delegierten vor. Im Sinne der Nachhaltigkeit soll in Zukunft die Einladung zur Konferenz u. a. auch per E-Mail möglich sein. Dazu ist diese Änderung notwendig.

Zur Klarstellung, dass die Frist zur Einberufung der Konferenz nicht an die Einladung der einzelnen Delegierten gekoppelt ist. Wesentlich für die Frist soll demnach der Zeitpunkt sein, wenn die Einladungen losgeschickt wird. Dies ist insbesondere aufgrund des langen Vorlaufs und der teils späten Meldung der Delegierten eine Entlastung des Bundesjugendwerkes. Außerdem ermöglicht diese Regelung den Gliederungen eine flexiblere Handhabung der Delegiertenverteilung.

Derzeit bieten uns geänderte gesetzliche Regelungen die Möglichkeit Onlineversammlungen durchzuführen. Diese gesetzliche Regelung wird voraussichtlich auslaufen, sodass es in Zukunft nicht möglich wäre eine virtuelle Versammlung durchzuführen. Es ist sinnvoll diese Ausnahmeregelung auch in Zukunft in der Satzung zu verankern, um ggf. zügig eine Konferenz einzuberufen, falls es notwendig ist. Gleichwohl soll es eine Ausnahmeregelung bleiben.

Zu 3.: Diese Regelung hatte für viel Verwirrung gesorgt. Durch die neue Regelung soll die Delegiertenzusammensetzung klarer beschrieben werden, wobei sich an der Zusammensetzung nichts ändert.

Zu. 4.: Derzeit sieht die Satzung für die Einreichung der Anträge vor, dass diese schriftlich eingereicht werden. Da es bereits gelebte Praxis ist, dass die

Anträge digital eingereicht werden und auch im Sinne der Nachhaltigkeit sollte dieser Passus geändert werden.

Zu. 5.: Hier gilt das bereits zu 2. Beschriebene.

Zu. 6.: Hier gilt das bereits zu 2. Beschriebene.

Restliche Änderungen, insb. Ziff. 1 und 9: Diese wurden auf Grund der Empfehlung des Notars des Bundesjugendwerkes aufgenommen.

Zu 1.: Überall in der Satzung heißt es „Landes- und Bezirksjugendwerke“. An der genannten Stelle ist es aber andersherum. Deshalb soll das auch an dieser Stelle berichtigt werden.

Zu 2.: Im Moment ist es so, dass alle einzelnen Delegierten mit einem Brief eingeladen werden müssen. Weil wir Papier sparen wollen, soll es in Zukunft auch möglich sein, mit einer E-Mail zur Konferenz einzuladen. Außerdem steht nicht immer fest, wer eigentlich zur Bundesjugendwerkskonferenz fährt. Um es dem Bundesjugendwerk und den Gliederungen zu erleichtern soll es ausreichen, dass die Einladung zur Buko in der Geschäftsstelle der Landes- oder Bezirksjugendwerke eingeht. Auch wird mit der neuen Regelung ermöglicht, dass die Bundesjugendwerkskonferenz ausnahmsweise digital stattfinden kann.

Zu 3.: Die neue Regelung ändert nichts an der Delegiertenzahl der Landes- und Bezirksjugendwerke. Vielmehr soll nochmal deutlicher werden, wie berechnet wird, wie viele Delegierte jedes Landes- und Bezirksjugendwerk schicken darf.

Zu 4.: Anträge müssen eigentlich schriftlich, also mit einem Brief per Post, eingereicht werden. Wir nutzen aber bereits seit einigen Konferenzen Antragsgrün. Damit werden Anträge digital verschickt. Damit es zu keinen Problemen zwischen der Satzung und der wirklichen Umsetzung kommt, soll die Regelung geändert werden.

Zu 5. und 6.: Wie bei der Bundesjugendwerkskonferenz soll es auch für Sitzungen des Bundesjugendwerksausschusses und des Bundesjugendwerksvorstandes möglich sein, dass die Sitzungen digital stattfinden.

Zu 1. und 9.: Hier hat unser Notar uns eine Empfehlung gegeben, diese Punkte zu verändern.